

Veranstaltererklärung

, den

Ordnungsamt
Service Center Veranstaltung – 32.25.1
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main

Hinsichtlich der von mir/uns beantragten Veranstaltung

erkläre ich Folgendes:

1. Mir/uns ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 16 Hessisches Straßengesetz (HStrG) darstellt und ich/wir als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir/uns ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte/n ich/wir mich/uns, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich/sind wir informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle/n ich/wir zur Verfügung bzw. habe/n ich/wir bereits zur Verfügung gestellt. Mir/uns ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

(Unterschrift)

(VkBf. 2010 S. 179)

(Name in Druckschrift oder Stempel)

Stadt Frankfurt am Main
 Ordnungsamt 32.25.1 (SCV)
 Kleyerstraße 86
 60326 Frankfurt am Main

E-Mail: scv@stadt-frankfurt.de
 Internet: www.frankfurt.de/scv

Telefon: 069 212 - 44191
 069 212 - 48145
 069 212 - 42296
 069 212 - 42415
 069 212 - 44192
 069 212 - 44194
 069 212 - 42448
 069 212 - 77419
 069 212 - 44196

Anlage I

Antrag zur Durchführung einer Veranstaltung - Allgemeine Angaben

Organisation, Verein, Firma (Rechtsform bitte angeben)			
Inhaber / Verantwortliche Person - Name		Vorname	
Straße			Hausnummer
PLZ	Ort		
Telefon	E-Mail		

Name der Veranstaltung	
Datum der Veranstaltung	
Ort der Veranstaltung (bitte entsprechend ankreuzen und ausfüllen)	
in einem Gebäude (Straße)	
im Freien (Straße)	
Zeitlicher Ablauf	
Aufbauzeiten (Tag / Uhrzeit)	von _____ bis _____
Veranstaltungszeiten (Tag/-e / Uhrzeit)	von _____ bis _____
Abbauzeiten (Tag / Uhrzeit)	von _____ bis _____
Erwartete Besucherzahl	Geschätzte Personenzahl (bitte angeben) <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> pro Tag max. gleichzeitig </div>

Verantwortliche Personen vor Ort		
(Telefon- und / oder Mobilfunknummer angeben; bei Großveranstaltungen ist ein Kommunikationsverzeichnis beizufügen)		
Für den Eigentümer / Betreiber: (Gelände / Privatgelände)	Name	Vorname Telefon / Mobilfunk
Für den Veranstalter:	Name	Vorname Telefon / Mobilfunk
Sonstige:	Name	Vorname Telefon / Mobilfunk

Hinweise zum Ausfüllen des Formularsatzes "Veranstaltungen":

Die Anlage I (Allgemeine Angaben) ist immer auszufüllen. Ansonsten richtet sich der Umfang ganz danach, was Sie bei Ihrer Veranstaltung geplant haben. Es sind nur die Anlagen auszufüllen und einzureichen, die auf die von Ihnen geplante Veranstaltung tatsächlich zutreffen.

Bitte denken Sie daran, dass Anträge mindestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn einzureichen sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage II

Antrag zur Durchführung einer Veranstaltung - Flächennutzung

Veranstaltung	
Name der Veranstaltung	
Fläche (bitte stets genauen Bereich angeben)	
Straße/Platz	Ort
Fußgängerzone	Ort
Park-/Grünanlage	Ort
Sonstige	Ort

Sind Verkehrsmaßnahmen (Straßensperrungen, Haltverbote o. ä.) erforderlich?

Nein.

Ja,

die Verkehrsmaßnahmen sollen eigenverantwortlich, ggf. unter Beauftragung einer Privatfirma durchgeführt werden.

die Verkehrsmaßnahmen sollen eigenständig durchgeführt werden. Ich/Wir bitten darum, dass das Material vom Amt für Straßenbau und Erschließung der Stadt Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt wird. (Möglich nur für im Frankfurter Vereinsregister eingetragene Vereine)

nur bei großen Festen: Die Verkehrsmaßnahmen sollten, soweit möglich, durch das Amt für Straßenbau und Erschließung durchgeführt werden. Es ist bekannt, dass entstehende Kosten für Beschilderungsmaßnahmen dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt werden.

Hinweise:

Für die Veranstaltung ist von Ihnen die Einreichung einer maßstabsgerechten Planskizze, bestenfalls in der Größe 1:500 (Kleinveranstaltung) und 1:1000 (Großveranstaltung) mit eingezeichneten Aufbauten (und der jeweiligen m²-Angabe) erforderlich. Pläne der jeweiligen Fläche können Sie (kostenpflichtig) beim Stadtvermessungsamt der Stadt Frankfurt am Main unter der Mailadresse: geo-service-center.stadtvermessungsamt@stadt-frankfurt.de erhalten.

Durch die Veranstaltung erforderliche Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. Umleitungen, Verstärkungen, u.ä.), können Ihnen von der Verkehrsgesellschaft Frankfurt mbH (VGF) gesondert in Rechnung gestellt werden.

Sollten Verkehrsmaßnahmen erforderlich sein, ist von Ihnen ein Verkehrszeichenplan mit allen erforderlichen Verkehrszeichen einzureichen.

Die Reinigung des Veranstaltungsbereiches erfolgt durch:

Name der Firma / Person	Adresse der Firma / Person

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage III

Antrag zur Durchführung einer Veranstaltung gemäß § 69 Gewerbeordnung

Veranstaltung		
Name der Veranstaltung		
Art der Veranstaltung		
Messe Ausstellung Großmarkt	Wochenmarkt Spezialmarkt	Jahrmarkt Volksfest
Angabe des Warenkreises		
Zugelassenes Publikum	Wiederverkäufer/-innen	Endverbraucher/-innen
Öffnungszeiten	Tage / Uhrzeiten	

Veranstalter	
Name	Vorname
Straße, Hausnr., PLZ, Wohnort	
Betriebssitz	
Telefon	E-Mail
Wichtiger Hinweis: Veranstalter ist diejenige natürliche oder juristische Person, die aufgrund der für die betreffende Veranstaltung geltenden Teilnahmebestimmungen gegenüber den Ausstellern, Anbietern und Besuchern Rechte erwirbt oder Verpflichtungen eingeht.	

Veranstaltungsleiter	
Name	Vorname
Straße, Hausnr., PLZ, Wohnort	
Telefon	E-Mail

Hinweis:

Folgende Unterlagen sind bei Veranstaltung nach § 69 Gewerbeordnung vorzulegen:

1. Führungszeugnis (Belegart "0")
2. Auszug aus dem Gewerbezentralregister (jeweils vom Veranstaltungsleiter einzureichen. Diese Unterlagen werden zwei Jahre anerkannt.)
3. Vorläufiges Ausstellerverzeichnis mit Angaben des Warenkreises (mindestens 12 Teilnehmer).

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage IV

Antrag zur Durchführung einer Veranstaltung - Ausspielungen

Wichtiger Hinweis:

Die Veranstaltenden müssen grundsätzlich gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich sein.

Veranstaltung		
Name der Veranstaltung		
Name und Anschrift des Antragstellers	Nur ausfüllen, falls abweichend der Angaben im Antrag - I -Allgemeine Angaben	
Datum des Losverkaufes	Datum	Uhrzeit (von – bis)
Umfang der Ausspielung		
Gesamtanzahl der Lose		
Anzahl der Gewinne*		
Preis / € je Los		
Verwendungszweck des Tombolaerlöses		

*Mindestens 1% der ausgespielten Lose müssen Gewinne enthalten. Reinertrag und Gewinnsumme müssen jeweils mindestens 25% des Spielkapitals betragen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage V

Antrag zur Durchführung einer Veranstaltung – Musikdarbietungen / Beschallungsanlagen im Freien

Veranstaltung		
Name der Veranstaltung		
Name und Anschrift des Antragstellers	Nur ausfüllen, falls abweichend der Angaben im Antrag - I -Allgemeine Angaben	
Name und Mobil-Nr. der verantwortl. Person vor Ort		
Näheres zur Musikdarbietung / Beschallung		
Datum der Beschallung (Bei mehrtägiger Veranstaltung bitte einzeln angeben)	Datum	Uhrzeit (von – bis)
Sollen Musikdarbietungen an Sonn- / Feiertagen vor 12:00 Uhr stattfinden?	ja, für folgenden Zeitraum (Tag /-e und Uhrzeit /-en angeben):	
Genauer Standort auf dem Veranstaltungsgelände		
Welche Art der Beschallung ist vorgesehen?	Livemusik mit Lautsprecher / Verstärkeranlage (hier ist ein Ablaufprogramm beizufügen) Livemusik mit unverstärkten Instrumenten Musikdarbietungen von Tonträgern (Tonband, CD, etc.) Moderation / Ansprachen / Durchsagen über Lautsprecher	
Zeitpunkt des Soundchecks	Datum	Uhrzeit (von – bis)

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage VI

Antrag zur Durchführung einer Veranstaltung – Feuerwerk (nur Klasse II / Silvesterfeuerwerk)

Veranstaltung		
Name der Veranstaltung		
Name und Anschrift des Antragstellers	Nur ausfüllen, falls abweichend der Angaben im Antrag - I -Allgemeine Angaben	
Näheres zum Feuerwerk		
Anlass		
Datum des Feuerwerks	Datum	Uhrzeit (von – bis)
<u>Maximal zulässige Endzeiten:</u> <ul style="list-style-type: none">• Mai, Juni, Juli: 23:30 Uhr• Sonstige Sommerzeit: 23:00 Uhr• Übriges Jahr: 22:00 Uhr		
Art des Feuerwerks (bitte ankreuzen)	Bodenfeuerwerk	
	Höhenfeuerwerk (Anzahl und Artikel sind unter Angabe der Registernummer tabellarisch gesondert aufzuführen)	
Ort des Feuerwerks (bitte genau angeben)		

Ort, Datum

Unterschrift

Anzeige zur Aufstellung eines Fliegenden Baus nach § 78 HBO		Eingangsstempel der Bauaufsicht	
An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Bauaufsicht Kurt-Schumacher-Straße 10 60311 Frankfurt am Main		Zuständiges Sachgebiet 63.21	Antrags-Nr. FB-20 - -2
2 Aufstellort (Liegenschaft)	Gemarkung, Flur, Flurstück/e		
	Straße, Hausnummer	SKZ	
	Name der Veranstaltung bzw. Messe		
	Name des Veranstalters (falls abweichend von der/dem Antragsteller/in)	Telefon / Mobil	
3 Anzeigende/r (Anschrift für den Gebührenbescheid)	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)	Telefon / Mobil	
	Straße, Hausnummer	Fax	
	Postleitzahl, Ort	E-Mail	
4 Fliegender Bau	Prüfbuch vorhanden <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Prüfbuchnummer	gültig bis:
	Art der baulichen Anlage (z.B. Zelt, Bühne, Tribüne, Fahrgeschäft)		
	Abmessungen/Besonderheiten	Fläche (m ²)	Höhe (m)
5 Aufstellzeitraum	von - bis		
6 Terminvorschlag zur Abnahme	Datum, Uhrzeit		
7 Anlagen zum Antrag	1	Prüfbuch	
	2	Schwerentflammbarkeitszeugnisse für Teppiche und Dekorationsstoffe	
8	<p>Mir ist bekannt, dass zur Gebrauchsabnahme ein sachkundiger Mitarbeiter des Betreibers (z.B.: Richtmeister von Zelten o.ä.) und ein Vertreter des Veranstalters zugegen sein muss, um ggf. Mängel beseitigen zu können. Name und Anschrift sowie die zur Antragsbearbeitung erforderlichen Daten werden automatisch gespeichert (§ 3 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)). Die Datenerhebung dient ausschließlich der Wahrnehmung der Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz können dem entsprechenden Merkblatt entnommen werden, welches unter folgender Internetadresse zur Einsicht und zum Download zur Verfügung steht: https://www.bauaufsicht-frankfurt.de/service/formulare_downloads.html.</p> <p>Ich verpflichte mich, die aufgrund der Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu übernehmen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung Satzung über die Bauaufsichtsgebühren der Stadt Frankfurt am Main (Bauaufsichtsgebührensatzung).</p>		
	<p>Hiermit bestätige ich, dass alle hier zur Verwendung kommenden Teppiche, Dekorationsstoffe, Tischdecken und Einrichtungsgegenstände schwerentflammbar (B1) nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1 sind. Des Weiteren, dass die Lastangaben aus der Ausführungsgenehmigung eingehalten wurden.</p> <p>----- für die Innenausstattung Datum / Unterschrift</p>	<p>Hiermit bestätige ich, dass der Fliegende Bau entsprechend der Ausführungsgenehmigung ohne Abweichungen aufgebaut wird.</p> <p>----- für den Verleiher/ Aufsteller Datum / Unterschrift</p>	<p>Das Merkblatt der Bauaufsicht Frankfurt über die Errichtung von Fliegenden Bauten ist mir bekannt.</p> <p>----- für den Betreiber/ Veranstalter/ Anzeigenden Datum / Unterschrift</p>

Merkblatt über die Errichtung von Fliegenden Bauten im Stadtgebiet Frankfurt am Main**§ 78 der Hessischen Bauordnung (HBO) Fliegende Bauten:**

- (1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.
- (2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch).

Dies gilt nicht für die in der Anlage zu § 63 HBO genannten Fliegenden Bauten.

- 11.1 Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen oder Besuchern betreten zu werden,
- 11.2 Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- 11.3 Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten bis 5 m Höhe, mit einer Brutto-Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m,
- 11.4 Erdgeschossige Zelte und erdgeschossige betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis 75 m²,
- 11.5 Bühnenaufbauten, Kulissen und technische Bühneneinrichtungen, wie Beschallungs- und Beleuchtungsträger, in Theaterbauten und anderen für diese Nutzung genehmigten Veranstaltungsräumen oder -hallen,
- 11.6 Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
- 11.15 bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten, Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend errichtet werden und die keine Fliegenden Bauten sind,
- 11.16 Messe- und Ausstellungsstände, die nicht länger als drei Monate auf genehmigtem Messe- oder Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,

Fliegende Bauten, die diese Freistellungsmerkmale nicht erfüllen, bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden einer Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch).

- (6) Fliegende Bauten, die nach § 78 HBO Abs. 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden,
wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches mit Verlängerungsprüfbericht und ggf. Sonderprüfbericht mindestens drei Tage vor Inbetriebnahme schriftlich angezeigt ist.
Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen.

Nach Eingang der Anzeige zur Aufstellung und Vorlage der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) werden wir, sofern wir eine Gebrauchsabnahme vor Ort für nötig halten, uns mit Ihnen zwecks Terminvereinbarung in Verbindung setzen, und soweit möglich Ihren Terminvorschlag berücksichtigen.

Eine Aufstellung von Fliegenden Bauten muss genau nach der jeweiligen Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) erfolgen. Eine abweichende Errichtung/Aufstellung /Nutzung der Fliegenden Bauten ist unzulässig.

Sollte der Fliegende Bau einer Ausführungsgenehmigung nach § 78 HBO bedürfen, jedoch bisher keine Ausführungsgenehmigung beantragt bzw. erteilt worden sein, ist die Aufstellung **nicht** zulässig.

Ist beabsichtigt eine bauliche Anlage (HBO § 2), für die eine Ausführungsgenehmigung nicht vorliegt, vorübergehend nur in Frankfurt am Main aufzustellen, so ist für diese bauliche Anlage eine Baugenehmigung zu erwirken, soweit diese bauliche Anlage nicht entsprechend § 63 HBO genehmigungsfrei ist. Eine Errichtung/Aufstellung ohne Baugenehmigung ist auch in diesem Fall unzulässig.

Über die allgemeinen Anforderungen zur Aufstellung und Inneneinrichtung informiert das Hessische Ministerium unter <https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/baurecht/bauordnungsshyrecht/sonderbauten-feuerungsverordnung> unter Punkt 4 Fliegende Bauten

Über die besonderen Anforderungen Ihres Fliegenden Baus informieren Sie sich bitte in Ihrer Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch)

Sollten Teppiche, Planen oder sonstige Dekorationen zusätzlich in, an oder um Fliegende Bauten benutzt werden ist für diese ein Schwerentflammbarkeitszeugnis vorzulegen. Bei Nichtvorlage dürfen die Teppiche, Planen oder sonstige Dekorationen nicht verwendet werden und sind zu entfernen.

Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Abnahmetermin jeweils ein Vertreter des Betreibers und ein Vertreter des Aufstellers anwesend ist, um eventuelle Mängel direkt abstellen zu können.

Ihre Ansprechpartner bei der Bauaufsicht:

Á

Vä [/Ö^& ^!]

Telefon: 069/212-3116

Fax: 069/212-97 30687

E-Mail: Fachdienste.Bauaufsicht@Stadt-Frankfurt.de

Udo Welcher

Telefon: 069/212-36192

Fax: 069/212-97 30687

E-Mail: Fachdienste.Bauaufsicht@Stadt-Frankfurt.de

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: 11/2019

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten)	Ggf. zuständige Fachabteilung (Kontaktdaten)
Stadt Frankfurt am Main Ordnungsamt (Amt 32) Kleyerstraße 86 60326 Frankfurt am Main www.frankfurt.de	Service-Center Veranstaltungen - 32.25.1 – Kleyerstraße 86 60326 Frankfurt am Main E-Mail: scv@stadt-frankfurt.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Referat Datenschutz und IT-Sicherheit Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main	E-Mail: datenschutz@stadt-frankfurt.de

Art und Umfang der im Einzelnen erhobenen und verarbeiteten Daten sowie der Empfängerkreis dieser richten sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen gestellten Anträgen.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (Unterscheidung nach jeweiliger Art des Antrags)
Zwecke:
<ul style="list-style-type: none">– Erteilung einer Genehmigung zum Aufstellen von Informationsständen gem. § 16 HStrG.– Erteilung einer Genehmigung zur Verwendung pyrotechnischer Effekte gem. § 23 1. SprengV.– Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung gemäß § 29 (2) StVO.– Erteilung einer Genehmigung gemäß § 45 (3) StVO zur Einrichtung eines Haltverbots.– Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO.– Erteilung einer Verfügung zur Beschallung im Freien gemäß § 24 i.V. m. § 22 BImSchG.– Erteilung einer Allgemeinen- oder einer Jahres-Dreh- und Fotogenehmigung nach § 29 (2) StVO.– Erteilung eines Festsetzungsbescheides gemäß Titel IV Gewerbeordnung.– Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Tombola.
Rechtsgrundlagen (Unterscheidung nach jeweiliger Art des Antrags):
<ul style="list-style-type: none">– Art. 6 (1) a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)– Art. 6 (1) e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)– § 3 Hess. Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)– § 16 Hessisches Straßengesetz (HStrG)– § 23 (4) 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV)– § 29 (2) Straßenverkehrsordnung (StVO)– § 45 (3) Straßenverkehrsordnung (StVO)– § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO)– § 24 i.V. m. § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)– § 11 Gewerbeordnung (GewO)– § 24 Staatsvertrag zum Glücksspielwesen (Glücksspielstaatsvertrag- GlüStV)– Art. 9 Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (AGGlüStV)

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

nein

ja

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten

Keine Antragsbearbeitung möglich.

Keine Kontaktaufnahme möglich.

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Unterscheidung nach jeweiliger Art des Antrags):

- Vollständiger Name
- Anschrift
- Erreichbarkeiten (Telefon / E-Mail)
- Angaben zur Organisation
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide nach § 7 oder § 27 SprengV
- Kennzeichen des jeweiligen Fahrzeugs
- Führungszeugnis Belegart „0“
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

–

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (Unterscheidung nach jeweiliger Art des Antrags):

- Polizeipräsidium Frankfurt am Main
- Stadtpolizei des Ordnungsamtes Frankfurt am Main
- Versammlungsbehörde des Ordnungsamtes Frankfurt am Main
- Branddirektion Frankfurt am Main, Vorbeugender Brandschutz
- Regierungspräsidium Darmstadt
- Bauaufsicht
- Industrie- und Handelskammer
- Handwerkskammer
- Rechnungsführung des Ordnungsamtes
- Amt für Straßenbau und Erschließung Frankfurt am Main - Sondernutzungen
- Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF)
- Branddirektion Frankfurt am Main, Rettungsdienst
- Straßenverkehrsamt Frankfurt am Main
- Ggf. Amt für Straßenbau und Erschließung Frankfurt am Main - Bauhof
- Ggf. Traffiq
- Ggf. Gesundheitsamt Frankfurt am Main

- Ggf. Amt für Bau und Immobilien Frankfurt am Main
- Ggf. Kulturamt Frankfurt am Main
- Ggf. HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt GmbH
- Ggf. Büro des Oberbürgermeisters Frankfurt am Main
- Ggf. Dezernat IX Frankfurt am Main
- Ggf. Ortsbeirat 1 Frankfurt am Main
- Ggf. Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg
- Ggf. Grünflächenamt Frankfurt am Main
- Ggf. Umweltamt Frankfurt am Main
- Jeweilig zuständiges Finanzamt

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i.S. von Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO ist **nicht** beabsichtigt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Ihre personenbezogenen Daten werden mit dem Ablauf der Aufbewahrungsfristen (Erlass HmdI vom 04.12.1996; Staatsanzeiger 52/53 Seite 4275) gelöscht.

Information zu Betroffenenrechten

Auf **Ihre Rechte** zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim **Hessischen Datenschutzbeauftragten** zu erheben. Postanschrift: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 1408-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de .

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) *

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten)	Ggf. zuständige Fachabteilung (Kontaktdaten)
Stadt Frankfurt am Main Bauaufsicht Kurt-Schumacher-Straße 10 60311 Frankfurt am Main www.bauaufsicht-frankfurt.de	Telefon: 069/212-33063 E-Mail: uwe.amend@stadt-frankfurt.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Referat Datenschutz und IT-Sicherheit Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main	Telefon: 069/212-32888 E-Mail: datenschutz@stadt-frankfurt.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
Zwecke:
Die Datenerhebung dient ausschließlich der Wahrnehmung der Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde.
Rechtsgrundlagen:
Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO i.V.m. Hessischer Bauordnung (HBO)
Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.
<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> ja
Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten
<u>Anträge können nicht bearbeitet werden.</u>

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:
<ul style="list-style-type: none">– Name und Anschrift– Kontaktdaten, wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.
Wurden die Daten <u>nicht</u> bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:
Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen
entfällt

* DS-GVO = Datenschutz-Grundverordnung

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- im Verfahren zu beteiligende Fachstellen (z. B. andere Ämter und Behörden)
- ggf. Nachbarn

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

- nein
- ja

Weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Die Daten werden grundsätzlich so lange gespeichert, wie es für die Wahrnehmung der Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist.

Daten, die im Zusammenhang mit einem Bauantragsverfahren erhoben werden, werden für die Dauer des Bestehens der betreffenden baulichen Anlage gespeichert. Daten, die im Zusammenhang mit einem Abruchantrag erhoben werden, werden für die Dauer von 10 Jahren nach vollständiger Beseitigung der baulichen Anlage gespeichert.

Information zu Betroffenenrechten

Auf **Ihre Rechte** zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim **Hessischen Datenschutzbeauftragten** zu erheben. Postanschrift: Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 1408-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.